

RS Vwgh 1988/9/20 88/14/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

Familienlastenausgleich

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs2

Rechtssatz

Das Kind eines in Österreich als Dienstnehmer beschäftigten Türken, das in der Türkei bei der Mutter lebt, gehört nicht zum Haushalt seines Vaters.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140130.X01

Im RIS seit

03.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at